
KFZ-Privatnutzung durch einen wesentlich beteiligten (> 25%) Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Sehr geehrte Klientin,
Sehr geehrter Klient!

Mit Stichtag 1.1.2018 ist die Verordnung über die Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge bei wesentlich (d.h. über 25 % der GmbH-Anteile) beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern anzuwenden. Nach dieser Verordnung bemisst sich der Sachbezug mit Verweis auf die für Dienstnehmer geltende Sachbezugsverordnung (§ 4 SachbezugsVO) wie folgt:

- 2% der tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. USt. und NoVA) monatlich, maximal jedoch € 960,00.
- 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. USt. und NoVA) monatlich, maximal jedoch € 720,00 bei CO²-armen PKW.
- 0% der tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. USt. und NoVA) monatlich bei Elektroautos.
- Bei privaten Fahrten von nachweislich < 500 km/Jahr kommt der halbe Sachbezugswert (vgl. § 4 (2) und (4) SachbezugsVO) zur Anwendung.

Diese Regelung ist für den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer jedoch in den meisten Fällen **sehr ungünstig** (insbesondere, wenn die tatsächliche Privatnutzung nur von untergeordnetem Ausmaß ist).

Daher sieht die Verordnung die **Möglichkeit** vor, dass die **tatsächlich durch die Privatnutzung veranlassten Aufwendungen** als geldwerter Vorteil angesetzt werden können (was in der Regel viel günstiger ist, als die Pauschalsätze aus der SachbezugsVO).

Wesentliche **Voraussetzung** hierfür ist jedoch, dass der Anteil der privaten Fahrten dem Finanzamt nachgewiesen wird.

Die bloße Glaubhaftmachung oder das „schätzen“ eines Privatanteiles ist hierfür keinesfalls ausreichend und führt seit 1.1.2018 dazu, dass in jenen Fällen in denen kein Nachweis der Privatfahrten gelingt, zwingend die Werte aus der SachbezugsVO anzuwenden sind.

Wie ist die Privatnutzung nachzuweisen?

Die Verordnung nennt hier demonstrativ das Fahrtenbuch als Beweismittel. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Art des Beweismittels durch das Gesetz nicht beschränkt, sodass auch noch andere Beweismittel als das Fahrtenbuch für den Nachweis herangezogen werden können:

„Außer dem Fahrtenbuch, welches ohnedies nach allgemeinen Erfahrungen nicht immer die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kommen auch andere Beweismittel zur Führung des in Rede stehenden Nachweises in Betracht. (VwGH 2001/15/0191)“

Daher kommen beispielsweise auch folgende Beweismittel in Betracht:

- Die Aufzeichnung mittels technischer Hilfsmittel (GPS-Tracker).
- Sonstige Nachweise, dass ein KFZ z.B. überhaupt nicht zur Privatnutzung zur Verfügung steht.
- Zeugenaussagen
- Bloße Aufzeichnung der privaten Fahrten (anstelle eines lückenlosen Fahrtenbuches)

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Beweismittel der **freien Beweiswürdigung** durch die Behörden/Gerichte unterliegen und kein Beweismittel (dh. auch kein lückenloses Fahrtenbuch) das Gelingen des Nachweises der Privatfahrten garantiert, sodass **jedenfalls** ein gewisses Restrisiko verbleiben muss.

Weiters ist anzumerken, dass ein **lückenloses Fahrtenbuch** nach Ansicht der Behörde die größte Beweiskraft hat, und diese – wenn auch aufwendige Methode – die derzeit sicherste ist. Jedoch gilt ganz allgemein, je detaillierter und plausibler die einzelnen Beweise sind, desto eher gelingt der Nachweis.

Gerne **beraten** wir Sie individuell und umfassend darüber, wie entsprechende Beweismittel zu dokumentieren sind und reduzieren somit das Risiko, dass im Falle einer **Prüfung durch die Behörde** der Nachweis der (tatsächlichen) Privatnutzung misslingt.

Falls Sie Interesse an einem **Beratungstermin** haben oder **weitere Auskünfte** wünschen, ersuchen wir Sie um eine **Terminvereinbarung: 0316/716055** oder office@steuer-graz.at

Wirtschaftstreuhänder
Mag. Gerald Prucher
Steuerberater
Neufeldweg 136, 8041 Graz
Tel. 0316 / 71 60 55, Fax 71 60 80

Mag. Gerald Prucher

